

Satzung des Ethikkomitees der Gesundheitsholding Tauberfranken

§ 1

Grundsatz

1. Das Ethikkomitee ist eine ständige Einrichtung der Gesundheitsholding Tauberfranken. Es ist ein Forum für schwierige und kontroverse ethisch-moralische Entscheidungen.
2. Seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
3. Das Ethikkomitee soll dazu beitragen, eine Kultur des Umgangs mit Patienten, Bewohnern und Mitarbeitern zu schaffen, die an christlichen Wertmaßstäben orientiert ist. Es soll eine Hilfestellung in Konfliktsituationen geben, die im Rahmen der Versorgung von Patienten der Krankenhäuser und Bewohnern der Altenhilfeeinrichtungen entstehen.

§ 2

Aufgaben

1. Die wesentlichen Aufgaben des Ethikkomitees sind Ethikberatung (ethische Fallbesprechung), Leitlinienentwicklung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sowie die Förderung der Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und die ethische Bewusstseinsbildung in allen Bereichen der Einrichtungen der Gesundheitsholding Tauberfranken.
2. Das Ethikkomitee trifft keine verbindlichen Entscheidungen.
3. Das Ethikkomitee stellt seine Arbeit allen Mitarbeitern der Gesundheitsholding Tauberfranken einmal im Jahr vor. Die vom Ethikkomitee erarbeiteten Leitlinien werden im Intranet veröffentlicht.
4. Ethikberatung / Ethische Fallbesprechung
 - a.) Das Ethikkomitee bietet Unterstützung bei Entscheidungsfindungen in ethischen Konfliktlagen an, die bei der Behandlung, Pflege und Versorgung der Patienten bzw. Bewohner auftreten können. Dies kann in Form einer Ethikberatung auf Station geschehen oder im Rahmen einer Sitzung des Ethikkomitees als ethische Fallbesprechung.
 - b.) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nehmen Beratungsanträge schriftlich oder (fern)mündlich entgegen. Er entscheidet mit dem Antragsteller, ob das Gesuch zur Beratung geeignet ist und koordiniert die Ethikberatung bzw. die Fallbesprechung.
 - c.) Die Unterstützung durch das Ethikkomitee kann von jedem Mitarbeiter, Patienten, Bewohner oder dessen Angehörigen bei jedem Mitglied des Komitees angefordert werden. Bei Anfragen von Angehörigen ist auf die Vorgaben des Datenschutzes zu achten.

Satzung des Ethikkomitees der Gesundheitsholding Tauberfranken

- d.) Das Ergebnis einer ethischen Fallbesprechung ist dem Antragsteller, sofern dieser nicht selbst an der Fallbesprechung teilnimmt, als Empfehlung / Votum des Ethikkomitees mitzuteilen. Dies ersetzt nicht die eigenverantwortliche Entscheidung des behandelnden Arztes.
- e.) Ethische Fallbesprechungen werden protokolliert. Der Vorsitzende des Ethikkomitees archiviert diese Protokolle.
- f.) Für ethische Fallbesprechungen stehen entsprechend qualifizierte Mitglieder des Ethikkomitees für Ethikberatung auf Station bzw. im Pflegebereich zur Verfügung.

5. Ethische Leitlinien

- a.) Das Ethikkomitee erarbeitet Leitlinien zur Beantwortung ethischer Fragen bei bestimmten wiederkehrenden Situationen. Außerdem implementiert es Leitlinien, die auf Ebene der BBT-Gruppe für die Einrichtungen verabschiedet wurden.
- b.) Das Direktorium der Gesundheitsholding Tauberfranken setzt die vom Ethikkomitee erarbeiteten Leitlinien in Kraft.

§ 3

Zusammensetzung des Ethikkomitees

1. Das Ethikkomitee besteht aus mindestens 10, maximal 16 Mitgliedern, die den folgenden Berufs- bzw. Personengruppen angehören:
 - der Hausobere bzw. einer der Stellvertreter des Hausoberen
 - Vertreter der Seelsorge
 - Mitglieder des Pflegedienstes aus jeder Einrichtung der Gesundheitsholding Tauberfranken
 - Mitglieder des ärztlichen Dienstes
 - mindestens 2 externe Mitglieder
 - des Sozialdienstes
2. Die Mitglieder des Ethikkomitees werden durch das Direktorium der Gesundheitsholding Tauberfranken ernannt.
3. Eine Liste der ordentlichen Mitglieder wird veröffentlicht.
4. Neben den ordentlichen Mitgliedern können dem Ethikkomitee Berater und Sachverständige angehören, die kein Stimmrecht haben. Sie werden vom Ethikkomitee bei Bedarf berufen und entlassen.
5. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder dauert vier Jahre. Sie kann verlängert werden und erlischt durch Austritt oder mit Beendigung einer Mitgliedschaftsperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein anderes Mitglied zur Berufung vorgeschlagen.

Satzung des Ethikkomitees der Gesundheitsholding Tauberfranken

§ 4

Vorsitz

1. Der Vorsitzende wird aus den Reihen des Ethikkomitees für 4 Jahre gewählt und vom Direktorium bestätigt.
2. Das Komitee kann aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

§ 5

Sitzungen

1. Das Ethikkomitee tagt mindestens viermal im Jahr.
2. Zu den ordentlichen Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Werktagen vorher ein. Ein Jahresplan wird zum Ende jedes Kalenderjahres gemeinsam im Ethikkomitee erstellt.
3. Anfragen für ethische Fallbesprechungen bzw. Ethikberatung regelt § 2 dieser Satzung. Bei erhöhter Dringlichkeit soll die Fallbesprechung/Ethikberatung binnen 24 Stunden stattfinden können.
4. Die Sitzungen des Ethikkomitees sind nicht öffentlich.
5. Alle Mitglieder des Ethikkomitees sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Arbeitsweise

1. Das Ethikkomitee ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mindestens sechs der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, darunter mindestens ein Mitarbeiter des ärztlichen Dienstes, anwesend sind. Die Mitglieder bemühen sich um eine Antwort im Konsensverfahren.
2. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen. Die Abgabe eines Minderheitsvotums ist möglich. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Das Ethikkomitee kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass in besonders bedeutsamen Fällen zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich ist. In diesen Fällen kann ein schriftliches Votum der abwesenden ordentlichen Mitglieder eingeholt werden.

Satzung des Ethikkomitees der Gesundheitsholding Tauberfranken

§ 8

Ausschüsse

1. Auf Antrag eines Mitgliedes können Ausschüsse gebildet werden, die eine Sitzung oder einen Beratungsgegenstand vorbereiten.
2. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand ernanntes Mitglied.
3. Der Vorsitzende kann mit Einwilligung der Mitglieder (einfach Mehrheit) unter Beibehaltung seiner Verantwortung für seinen Geschäftsbereich ein Mitglied mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Der Vorsitzende übernimmt die notwendige Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 9

Protokoll

1. Die Mitglieder bestimmen zu Beginn einer jeden Sitzung aus ihrer Mitte einen Protokollführer.
2. Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll geht den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zu nächsten Sitzung zu und wird im Lauf der nächsten Sitzung von den Mitgliedern genehmigt.
3. Die bei einer ethischen Fallbesprechung gemäß §2 (4) getroffene Entscheidung ist zu den jeweiligen Patientenakten zu nehmen.

§ 10

Auflösung

1. Als ständige Einrichtung der Gesundheitsholding Tauberfranken kann das Ethikkomitee nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden.
2. Das Ethikkomitee wird aufgelöst, wenn nach gemeinschaftlicher Auffassung aller Mitglieder und dem Direktorium der Gesundheitsholding Tauberfranken die Grundlagen der Arbeit nicht mehr bestehen.
3. Die Auflösung erfolgt durch das Direktorium der Gesundheitsholding Tauberfranken.

Satzung des Ethikkomitees der Gesundheitsholding Tauberfranken

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder des Ethikkomitees und müssen zu ihrer Wirksamkeit vom Direktorium der Gesundheitsholding Tauberfranken genehmigt werden.

(Bei allen Personenbezeichnungen wurde nur die männliche Sprachform verwendet.)